

STATUTEN des Vereines „Verband der Ernährungswissenschaften Österreichs“

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband der Ernährungswissenschaften Österreichs“ (Abkürzung: VEÖ).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und die europäische Union.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen in den Bundesländern ist möglich.

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung des ernährungsbezogenen Gemeinwohls der Bevölkerung; Ziel des Vereins ist die Gesundheitsförderung der Allgemeinheit sowie die Förderung der Ernährungswissenschaften.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel verwirklicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) die fortlaufende Etablierung und Weiterentwicklung der Ernährungswissenschaften mittels Kursen, Seminaren und Kongressen (Wissenschaft und Lehre);
 - b) Bereitstellung von fachlich fundierter Information für die Bevölkerung; dies insbesondere durch Vorträge und Informationsveranstaltungen und Zurverfügungstellung aktueller Ernährungsinformation für die Bevölkerung (Beitrag zur Volksgesundheit);
 - c) Durchführung von Fortbildungs- und Qualifizierungslehrgängen;
 - d) Veranstaltung von Arbeitskreisen zur Förderung aller gesundheitsrelevanten Aspekte;
 - e) Herausgabe einer Vereinszeitschrift sowie anderer Druckwerke und Publikationen, einschließlich digitaler Medien (z.B. Website);
 - f) Etablierung einer Kontakt- und Kommunikationsplattform auf dem Sektor Ernährung für Ernährungswissenschaftler, Unternehmen, Behörden und Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene;
 - g) Unterstützung wissenschafts- und forschungsrelevanter Tätigkeit auf dem Gebiet der Ernährungswissenschaften und damit verbundenen Gebieten der Gesundheitsförderung für die Bevölkerung.
- (3) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
 - a) sich an gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen bzw. diese zu errichten,
 - b) sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen und auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
 - c) Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit entsprechender Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck besteht,
 - d) Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu tätigen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt,
 - e) Geldmittel gemäß § 40b Bundesabgabenordnung für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen

(4) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen zur Förderung des Vereinszwecks;
- c) Spenden, Sammlungen, letztwillige Verfügungen und Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite;
- d) Subventionen und Förderungen, Vermögensverwaltung (z.B. Zinserträge, Wertpapiere), Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten des Vereines (sofern die Vereinbarkeit mit dem Vereinszweck und der Gemeinnützigkeit gegeben ist).

(5) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Der Verein ist auch berechtigt, selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden, sofern auf diese Weise der Vereinszweck besser erreicht werden kann. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein umfasst ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können folgende Personen werden: akademisch ausgebildete Ernährungswissenschaftler, deren Abschluss an einer österreichischen Universität anerkannt wurde, Mitglieder des Berufsverbands Oecotrophologie e.V. (VDOE), die ein Studium der Oecotrophologie/Ernährungswissenschaften abgeschlossen haben und um eine Mitgliedschaft ansuchen.

(3) Als außerordentliche Mitglieder können fördernde Organisationen (z.B. Unternehmen, Institutionen, Körperschaften) und Studierende der Ernährungswissenschaften ohne ernährungswissenschaftlichen Abschluss an einer österreichischen Universität aufgenommen werden.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste im Bereich der Ernährungswissenschaften ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereines können juristische Personen sowie physische Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit).

(2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand nachweislich schriftlich (postalisch, E-Mail, Fax) mit einem Monat Kündigungsfrist (bis Ende November des Kalenderjahres) mitgeteilt werden.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen vereinschädigenden Verhaltens und/oder unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Gegen den Ausschluss ist eine schriftliche Berufung [postalisch, E-Mail, Fax] an die Generalversammlung binnen eines Monats zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Die Entscheidung der Generalversammlung ist vereinsintern endgültig.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die ideellen Mittel des Vereines zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Den Ehrenmitgliedern kann durch die Generalversammlung das passive und/oder aktive Wahlrecht verliehen werden.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss im Rahmen der Generalversammlung zu informieren.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind innerhalb der von der Generalversammlung festgesetzten Frist – mangels einer Festsetzung bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres – zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Geschäftsführung (§ 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9. Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder auf deren Beschluss (§ 21 Abs. 5 VerG) binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen (postalisch, E-Mail oder Fax; und zwar an die dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten). Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, im Falle des Abs. 2 letzter Fall durch die Rechnungsprüfer.
- (4) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (postalisch, E-Mail, Fax) eingelangt sein.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und ggf. Ehrenmitglieder mit aktivem Wahlrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihre Organvertreter oder durch speziell schriftlich Bevollmächtigte vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der erste Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§ 11. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern und zwar aus erstem und zweitem Vorsitzenden, erstem und zweitem Schriftführer, erstem und zweitem Kassier,

wobei der zweite Funktionsträger jeweils Stellvertreter des ersten Funktionsträgers ist.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann durch die Generalversammlung oder durch Briefwahl erfolgen.

(3) Eine Kooptierung weiterer Personen in den Vorstand ist möglich, wenn dadurch eine wichtige Expertise gesichert wird. Sie kann nur durch einen einstimmigen Vorstandsbeschluss erfolgen und endet automatisch mit der Funktionsperiode des Vorstandes. Kooptierte Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt, sie nehmen in beratender Funktion an den Sitzungen teil.

(4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(5) Der Vorstand wird von dem ersten Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist bzw. durch Stimmübertragung auf ein anderes Vorstandsmitglied mitentscheidet.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der jeweiligen Vorstandssitzung.

(8) Den Vorsitz führt der erste Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(9) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4), Rücktritt (Abs. 11), durch Enthebung (Abs. 10) oder durch Tod.

(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

(12) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind jedoch die Handlungen dieser kooptierten Vorstandsmitglieder gültig, sie sind auch stimmberechtigt.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung (§ 14) bestellen und mit der Erledigung von bestimmten laufenden Angelegenheiten der Vereinsführung betrauen. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Kassier erstellten Jahresrechnungsabschlusses zur Vorlage an die Generalversammlung sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes; Genehmigung des Jahresvoranschlags;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und ggf. außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die finanzielle Gebarung des Vereines und den geprüften Rechnungsabschluss im Rahmen der Generalversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- h) Bestellung, Abberufung und Überwachung der Geschäftsführung;
- i) Erlassung einer Geschäftsordnung.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der erste Vorsitzende ist das höchste Leitungsorgan. Ihm obliegt die rechtliche Vertretung des Vereines nach außen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Die repräsentative Vertretung des Vereines nach außen (z.B. Anwesenheit bei Veranstaltungen, Pressekonferenzen) kann im Bedarfsfall an andere Vorstandsmitglieder delegiert werden.

(2) Der Schriftführer hat den ersten Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.

(3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Ihm obliegt die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie des Jahresrechnungsabschlusses.

(4) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des ersten Vorsitzenden, des ersten Schriftführers und des ersten Kassiers ihre jeweiligen Stellvertreter.

§ 14. Die Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung, die aus mindestens einer Person besteht, für eine unbestimmte Funktionsperiode bestellen. Nur ordentliche Vereinsmitglieder können zu Mitgliedern der Geschäftsführung bestellt werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben die Geschäfte des Vereines unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, der Statuten und der Geschäftsordnung sowie nach den Beschlüssen und Vorgaben des Vorstandes zu führen. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Aufgabenteilung zwischen der Geschäftsführung und dem Vorstand werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten den Verein jeweils einzeln nach außen; Beschränkungen der Vertretungsbefugnis werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind bei der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen teilnahme- und stimmberechtigt; bei der Beratung und Beschlussfassung betreffend die Geschäftsführung sind deren Mitglieder bei Vorstandssitzungen weder teilnahme- noch stimmberechtigt.

§ 15. Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

(3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 4, 9, 10 und 11 sinngemäß.

§ 16. Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von drei Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Ist der Verein oder der Vorstand selbst Streitpartei, so hat er binnen drei Tagen zwei Schiedsrichter zu benennen. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Vereinsmitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17. Die Arbeitskreise

(1) Zur Realisierung von spezifischen Aufgabenbereichen zur Erfüllung des Vereinszweckes werden vom Vorstand Arbeitskreise eingerichtet. In regelmäßigen Abständen sind der Vorstand sowie die Geschäftsführung über die laufenden Aktivitäten zu informieren.

(2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Arbeitskreise werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 18. Der wissenschaftliche Beirat

(1) Der Vorstand beruft Vertreter aus verschiedenen Wissenschaftsbereichen auf unbestimmte Zeit in den wissenschaftlichen Beirat.

(2) Die Aufgabe des Beirates ist die Stellungnahme bzw. Beratung zu Konzepten, die den Zielen des Vereines dienen.

§ 19. Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Generalversammlung hat auch über die Abwicklung, insbesondere über die Person des Abwicklers, sowie die Verwendung und Übertragung des im Falle der Auflösung allenfalls – nach Abdeckung der Passiva – verbleibenden Vereinsvermögens zu beschließen, wobei Letzteres auch für den Wegfall des begünstigten Vereinszweckes gilt.

§ 20. Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereines und Wegfall des begünstigten Zweckes

Das Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, insbesondere ist bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines bzw. bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden. Das Vereinsvermögen soll dabei, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, jedoch mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34ff BAO zu verwenden.

Im Sinne der Lesefreundlichkeit wird auf die Anwendung der geschlechtergerechten Schreibweise von Berufsbezeichnungen etc. verzichtet. Bei ausschließlicher Nennung der männlichen Form gilt diese immer gleichwertig für Frauen und Männer.